

Vereinsatzung

Verein zur Förderung des privaten Computernetzes HitNet

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HitNet Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung“ mit der Abkürzung: „HitNet“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Aachen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere durch die private Nutzung des Internets.
2. Diese Ziele verfolgt der Verein insbesondere dadurch, dass er
 - i. Privatpersonen Zugänge zu nationalen und internationalen Kommunikationsnetzen insbesondere dem Internet zu Bildungszwecken selbstlos zur Verfügung stellt.
 - ii. Seminare und Workshops zur Nutzung von Datenkommunikation und Datenverarbeitung für Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder anbietet.
 - iii. Kontakte zu anderen Institutionen insbesondere Universitäten zwecks Austausch von Erfahrungen und wissenschaftlichen Informationen pflegt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Fördermitglieder erhalten nur Zugang zu den hausinternen, nicht aber zu den internationalen Kommunikationsnetzen.

§4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des nächsten Monats möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 3a. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich nicht mindestens einmal pro Semester zurückmeldet. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, oder automatisch durch die Zahlung vom Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinssatzung verletzt und hierdurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise geschädigt hat, kann es durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gebe. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5. Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Halbjahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Vorstand erlässt hierzu eine gesonderte Gebührenordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Der Verein erlässt für den Zugang sowohl zum hausinternen, als auch zu den internationalen Kommunikationsnetzen insbesondere dem Internet gesonderte Nutzungsbedingungen, welche für die Mitglieder bindend sind.
7. Ehrenmitglieder dürfen an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilnehmen und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

§7. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bilden:
 - i. Der Vorstand
 - ii. Die Mitgliederversammlung

§8. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - i. Dem ersten Vorsitzenden
 - ii. Dem zweiten Vorsitzenden
 - iii. Dem dritten Vorsitzenden
 - iv. Dem vierten Vorsitzenden
 - v. Dem fünften Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 3.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - i. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - ii. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - iii. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - iv. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - v. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - vi. Erlass von Nutzungsbedingungen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind

- vii. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
 - viii. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt wurde. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliederschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
 6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
 8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§9. Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
 - ii. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - iii. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - iv. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,-
 - v. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - vi. Beschlussfassung über die Berufung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - vii. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands
 - viii. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann per E-Mail verschickt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei Verhinderung der ersten beiden Vorstandsmitglieder vom dritten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel oder weniger als sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, bis innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder sowohl beschlussfähig als auch wahlfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Beschlüsse, durch die eine für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Rundlaufverfahren beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder oder zwei Drittel des Vorstandes dem schriftlichen Rundlaufverfahren zustimmen. Falls der Vorstand das schriftliche Rundlaufverfahren beschließt, findet dennoch ein Beschlussverfahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder innerhalb von zwei Wochen dem Beschluss des Vorstandes widerspricht. Die Vorschriften des § 10 gelten für das schriftliche Rundlaufverfahren entsprechend, sofern sie ihrem Wesen nach anwendbar sind. Die schriftlichen Beschlüsse sind von der nach § 10 erforderlichen Mehrheit der Mitglieder zu unterschreiben und an den Vorstand weiterzuleiten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§11. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. § 31 BGB bleibt unberührt.

§12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, so ernennt der Vorstand einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20. November 2013
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2018